

RS OGH 2013/10/2 7Ob173/13m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2013

Norm

UbG §26

UbG §30

Rechtssatz

Mit der „weiteren Unterbringung“ im Sinn des§ 30 UbG ist jede Verlängerung einer gemäß§ 26 UbG für zulässig erklärten Unterbringung gemeint. Bereits der zweite Beschluss betrifft daher eine „weitere Unterbringung“, unabhängig davon, ob im ersten Beschluss tatsächlich die Höchstfrist von drei Monaten (§ 26 Abs 2 UbG) ausgeschöpft wurde. Daraus folgt, dass in Anwendung des § 30 Abs 1 UbG die Verlängerung nur maximal ein Jahr betragen darf.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 173/13m
Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 173/13m
Veröff: SZ 2013/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129101

Im RIS seit

08.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at